

Amtsblatt

Nr. 11

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Göttingen	189
Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Externen Notfallplanes für die Firma Carpenter Engineered Foams GmbH Duderstadt	190
Abfallbilanz 2023	191

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	193
--	-----

Stadt Dransfeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	194
---	-----

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 17.03.2024	197
---	-----

Stadt Osterode am Harz

Öffentliche Zustellung	201
------------------------	-----

Gemeinde Wulften am Harz

Jahresabschluss 2020	202
----------------------	-----



C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Rhume

Verbandsschau

203

Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG¹ für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Göttingen

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2022 des Landkreises Göttingen beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 15.03.2024 bis einschließlich 25.03.2024 während der Öffnungszeiten im Kreishaus in Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, aus (gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG). Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (Telefon 05522/960-2865).

Die Unterlagen werden zeitgleich zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen bereitgestellt und können auch dort eingesehen werden.

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.
Marcel Riethig

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Externen Notfallplanes für die Firma Carpenter Engineered Foams Germany GmbH Duderstadt

Der Landkreis Göttingen hat als zuständige untere Katastrophenschutzbehörde für Betriebe der oberen Klasse im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (sog. Seveso-III-Richtlinie) innerhalb von zwei Jahren nach Übermittlung der Informationen nach Satz 2 externe Notfallpläne zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb dieser Betriebe zu erstellen.

Aufgrund der Einstufung der Fa. Carpenter Engineered Foams Germany GmbH Duderstadt als sog. „Seveso-III-Betrieb“ findet der §10a des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) Anwendung. Danach hat der Landkreis Göttingen einen externen Notfallplan zu erstellen.

Der Entwurf des Externen Notfallplans für die Firma Carpenter Engineered Foams Germany GmbH Duderstadt (Max-Näder-Str. 15, 37115 Duderstadt) liegt gemäß § 10a Abs. 4 NKatSG vom **18. März 2024** für einen Monat bei der unteren Katastrophenschutzbehörde, dem Landkreis Göttingen, Standort Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, Zimmer B 0.03 und im Bürgerbüro der Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zu dem vorliegenden Externen Notfallplan können während der Auslegungsfrist Einwendungen, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Katastrophenschutzbehörde, dem Landkreis Göttingen, vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift des Verfassers enthalten.

Der Landkreis Göttingen wird die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen prüfen und dem Einwendung Erhebenden das Ergebnis mitteilen.

Osterode am Harz, den 11.03.2024

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Patrick Moritz

Patrick Moritz
Kreisverwaltungsdirektor

Abfallbilanz 2023

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes wird die Abfallbilanz des Jahres 2023 für den Landkreis Göttingen öffentlich bekannt gemacht (alle Mengenangaben in Mg):

I. Abfallwirtschaft Göttingen (Altkreis Göttingen)

1.	Eingesammelte bzw. auf den Entsorgungsanlagen getrennt erfasste Abfälle	
	Hausmüll	19.948
	Sperrmüll	4.657
	Altholz aus Sperrmüll	935
	Bioabfall	10.580
	Baum- und Strauchschnitt	1.192
	Altmetall	526
	Elektronikschrott	422
	Mobile Schadstoffsammlung und Schadstoffannahmestelle	51
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	8.409
	Glas	3.152
	Leichtverpackungen	2.458
	Teerhaltige Dachpappen	18
	Altreifen	21
	Kunststofffenster	14
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfall	25.274
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld abgelagert wurden (DK I)	
	Straßenaufbruch	1.904
	Erde und Steine	6.306
	Sonstiger mineralischer Abfall	1.310
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Altholzbehandlungsanlage angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	935
	Direktanlieferungen Altholz	643
5.	Kompostierbare Abfälle, die in den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld verarbeitet wurden	
	Bioabfall	10.580
	Baum- und Strauchschnitt	1.192
	Park- und Gartenabfälle	2.789

II. Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Altkreis Osterode am Harz)

1.	Eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz getrennt erfasste Abfälle	
	Restabfall	11.233
	Sperrmüll	1.371
	Altholz aus Sperrmüll	1.368
	Bioabfall	3.018
	Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall)	3.674
	Altmetall	170
	Elektronikschrott	473
	Mobile Sammlung und Schadstoffannahmestelle	28
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	5.023
	Glas- und Metallverpackungen	2.508
	Leichtverpackungen	2.239
	Teerhaltige Dachpappen	37
	Altreifen	44
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Restabfall, Sperrmüll und Gewerbeabfall	12.870
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert wurden (DK I + II)	
	Straßenaufbruch	53
	Erde und Steine	6.704
	Produktionsspezifischer Abfall	5.996
	Sonstiger mineralischer Abfall	2.120
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	1.368
	Direktanlieferungen Altholz	908
5.	Außerhalb des Altkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angenommene Abfälle	
	Mineralischer Abfall und Gewerbeabfall	5.626

Im Auftrage:

gez. Schütte

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im elektronischem „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ unter der Internet Adresse www.landkreisgoettingen.de bekanntgemacht bzw. verkündet.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Bad Grund (Harz), 5. März 2024

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Gez.
Volker Höfert



Haushaltssatzung der Stadt Dransfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Dransfeld in der Sitzung am 05.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

	Haushaltsjahr 2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.352.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.628.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2024
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.147.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.837.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	105.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.096.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.600 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.252.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.984.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.020.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 435 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 435 v.H.

2. Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 22.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 5.000 Euro als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 7.000 Euro als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	80.000 Euro
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	40.000 Euro

Dransfeld, den 05.02.2024

Stadt Dransfeld

L.S.

gez. Jan-Thomas Geyer

(Jan-Thomas Geyer)
Bürgermeister

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)
Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **25.03.2024 bis zum 08.04.2024** im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37172 Dransfeld im Zimmer Nr. 17 aus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage www.dransfeld.de in der Rubrik Bürger- und Ratsinformationssystem / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Dransfeld, den 14.03.2024

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers)
Stadtdirektor

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 17.03.2024

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Hinterstraße 36, 37115 Duderstadt vom 08.02.2024 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 17.03.2024 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 17.03.2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Frühlingsmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 20. Mal stattfindende Frühlingsmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Frühlingsmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt lädt am 16. und 17. März 2024 zum Frühlingsmarkt in Duderstadt ein. Erwartet werden bis zu 15.000 Besucher aus nah und fern, um die Innenstadt als Erlebnismeile zu erleben. Bis zu 60 Standbetreiber werden mit ihren Ständen vertreten sein.

Geplant ist wie in der Vergangenheit ein umfangreiches Programm rund um die Themen Gesundheit, Fitness, Mobilität und Dekoration. Einzelne Marktstände bieten Aktivitäten an und informieren vor Ort über verschiedene Gesundheitsthemen. Bei Urlaubsplanungen informieren Busreiseveranstalter vor Ort und geben Tipps. Einige Autohäuser stellen ihre neuen Modelle aus. Zusätzlich werden Wohnmobile präsentiert.

Frühlingsblumen, Osterdekoration und Blumenzwiebeln aus Holland werden ebenfalls auf dem Markt angeboten. Verpflegungsstände sowie Cafés, Lokale und Eisdielen laden zum Verweilen in der Innenstadt ein.

Zudem sind auch einzelne Aktivitäten und Aktionen für Kinder geplant. Eventmodule, wie Bungee Jumping und ein Kinderkarussell sowie zusätzliche Stände werden dafür aufgebaut. Geplant ist an diesem Wochenende ein umfangreiches Programm mit vielen Akzenten für die ganze Familie.

Die Veranstaltung „Frühlingsmarkt“ selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltswort vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLOffVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 17.03.2024 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit. Der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 11.03.2024 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Frühlingsmarktes am 16.03. und 17.03.2024 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafür sprechen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 17.03.2024 zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die la-

denöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 17.03.2024 beschränkte fünfständige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:

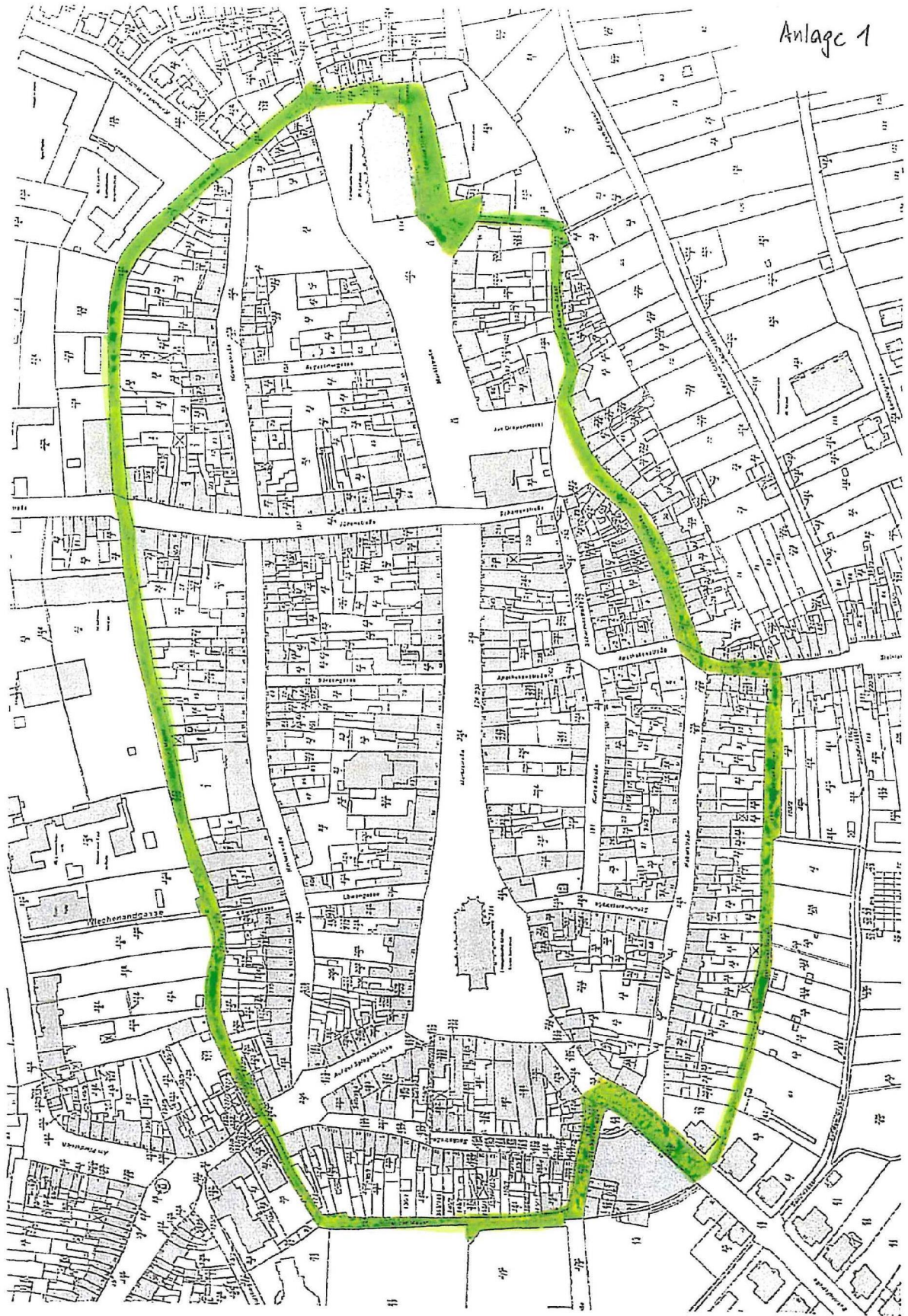
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsacheklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 11.03.2024

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike



Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr Georgios Mazmanidis
zuletzt wohnhaft: Barbaragasse 21, 04808 Wurzen

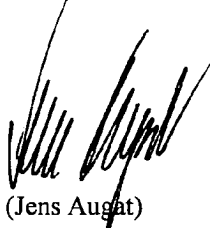
Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 08. März 2024 (Aktenzeichen: 145514-2000-1)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einschen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.



(Jens Augat)

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Wulften am Harz** und
des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Gemeinde Wulften am Harz hat in seiner Sitzung vom 07.03.2024 einstimmig über die Jahresrechnung beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Wulften am Harz liegt in der Zeit

vom 18.03.2024 bis 27.03.2024

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer 200 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 12.03.2024

gez.

Kaiser

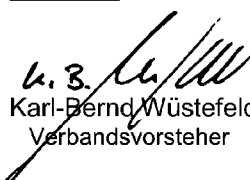
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband Rhume führt die diesjährige Verbandsschau wie folgt durch:

- 04. April 2024** **Schaubezirk 9:** Große Bremke, Apenke, Lerbach, Söse bis Einmündung Große Bremke
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Bleichestelle in Osterode
- 05. April 2024** **Schaubezirk 3:** Soolbach, Schmalau, Langenhagen-Hilkeröder Bach, Krebsgraben, Eller, Rhume bis Einmündung der Hahle
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz „Route 27“ in Gieboldehausen
- 11. April 2024** **Schaubezirk 8:** Markau, Schlungwasser, Sülpkewach, Uferbach, Söse (Einmündung Große Bremke bis zur Einmündung der Markau)
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Gemeinde Bad Grund, An der Mühlenwiese 1 in 37539 Windhausen
- 12. April 2024** **Schaubezirk 12:** Barbiser Bach, Wiesenbek, Lutter, Sperrlutter, Oder bis Einmündung Barbiser Bach
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Restaurant „Zum Belgier“ Zollweg 1, 37431 Bad Lauterberg im Harz
- 18. April 2024** **Schaubezirk 7:** Dorster Mühlenbach, Alte Söse, Söse (Einmündung Markau bis zur Mündung in die Rhume)
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: REWE-Parkplatz in Katlenburg
- 19. April 2024** **Schaubezirk 11:** Oder ab Einmündung Barbiser Bach bis Hattorf, Beber, Bremke
Schaubeginn: 8.30 Uhr
Treffpunkt: Hattorf, Parkplatz gegenüber dem Freibad

Die Mitglieder sind gemäß der Satzung berechtigt an der Schau teilzunehmen. Sofern Ihrerseits Interesse an der Teilnahme der Gewässerschau besteht, bitte ich Sie sich aus organisatorischen Gründen bis zum 28. März 2024 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Rhume unter 05528/ 8896 oder per E-Mail unter info@unterhaltungsverband-rhume.de anzumelden.


Karl-Bernd Wüstefeld
Verbandsvorsteher